

Verzinsung keineswegs auf die Termine Ostern und Michael, sondern auf den 1. April und 1. October jeden Jahres lautete, und sogar das Anleihegesetz vom Jahre 1847 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die halbjährige Ausloosung im Termine 1. October 1851 beginnen solle, was zu der Schlußfolge berechtigt, daß weiterhin dieselbe im Termine 1. April 1852 und sofort vorzunehmen sei. Die Abhängigmachung des Ziehungstermins von dem beweglichen Osterfeste führt jedoch den Uebelstand herbei, daß selbiger zuweilen weit über den 1. April hinaus verschoben bleiben muß, weshalb der eingangsgedachte Ausschuß auf entsprechende Abänderung in dieser Beziehung angetragen hat.

Se. Königliche Majestät erachten nicht nur diesen Antrag für vollkommen gerechtfertigt, sondern sind auch der Ansicht, daß die obenangezogene Vorschrift überhaupt einer erweiterten Fassung bedürfen möchte, da fürs Künftige den bisher üblich gewesenen Ziehungsterminen auch der 1. Juli und 1. Januar als solche hinzutreten werden und es nicht undenkbar ist, daß das Geschäft der Ausloosung mehrere Tage in Anspruch nehme oder Verhältnisse obwalten können, welche eine frühere oder spätere Bornahme derselben als unabweislich oder doch wünschenswerth erscheinen lassen.

Allerhöchst dieselben geben daher der Erwägung der getreuen Stände anheim, die bezügliche Stelle in §. 18 der oben angezogenen Geschäftsanweisung dahin abzuändern:

„daß die planmäßige Ausloosung der zu tilgenden Staatsschulden jedesmal beziehentlich am oder vor dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October des betreffenden Jahres vorzunehmen, der Tag derselben aber kurz vor dessen Eintritt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sei,“

und sehen hierüber zugleich ihrer diesfälligen Erklärung in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohl beizuthun verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 30. April 1852.

Friedrich August.

(L.S.) Johann Heinrich August Behr.

Ihre Finanzdeputation hat geglaubt, Ihnen einen sehr kurzen Bericht vorlegen zu dürfen, da eigentlich die Sache für sich selbst spricht.

Wenn in der Instruction, welche dem ständischen Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden von der Ständeversammlung mit allerhöchster Genehmigung am 29. October 1834 ertheilt wurde, die Ausloosungstermine für die sächsischen Staatsschuldenpapiere, jedesmal auf den Montag nach Quasimodogeniti und auf den Montag vor Michaelis bestimmt wurden, so mochte dies in den damals bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen. Der Ausschuß hatte damals außer dem Reste der Kammercreditcassenschuld nur eine Anleihe zur regelmäßigen Ausloosung zu bringen, die landwirthschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 und man behielt für diese die altherkömmlichen durch den Eintritt der Leipziger Oster- und Michaelismesse bedingten Termine bei.

Seitdem sind jedoch, wie das königliche Decret nachweist, eine Mehrzahl von gesetzlichen Bestimmungen über die Ausloosung verschiedener neuer Staatsanleihepapiere erschienen, welche mit der Geschäftsanweisung theilweis im Widerspruch stehen. Der Ausschuß mußte daher dringend eine Abände-

rung seiner Instruction wünschen, wie sie das königliche Decret vorschlägt.

Auf diese Weise wird nicht nur eine Geschäftsvereinfachung eingeleitet, sondern es erwächst auch den Besitzern der sächsischen zum sogenannten Oster- und Michaelistermine zahlbaren Staatsschuldenscheine der Vortheil, daß dieselben jedenfalls, es mag das Osterfest noch so spät eintreten, vor dem 1. April — dem jetzt allgemein üblichen Kündigungstermin im ersten Vierteljahr — erfahren, ob und über welche Auszahlungen der Staatsschuldencasse sie für Michaelis zu verfügen haben werden.

Die unterzeichnete Deputation kann daher anrathen, der im allerhöchsten Decrete vorgeschlagenen Abänderung der Instruction des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden §. 18 dahin,

„daß die planmäßige Ausloosung der zu tilgenden Staatsschulden jedesmal beziehentlich am oder vor dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October des betreffenden Jahres vorzunehmen, der Tag derselben aber kurz vor dessen Eintritt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sei“,

die ständische Zustimmung zu ertheilen.

(Während des Vorlesens des Berichts tritt der Kriegsminister Rabenhorst und bald darauf der Regierungskommissar v. Weißenbach in den Saal.)

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt, um über den soeben vorgetragenen Bericht sich zu äußern. Es scheint dies nicht der Fall zu sein und ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rath an:

„der Abänderung der Instruction des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden §. 18 dahin, daß die planmäßige Ausloosung der zu tilgenden Staatsschulden jedesmal beziehentlich am oder vor dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October des betreffenden Jahres vorzunehmen, der Tag derselben aber kurz vor dessen Eintritt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sei, die ständische Zustimmung zu ertheilen.“

Ich frage: ob die Kammer diese Zustimmung zu ertheilen gemeint ist? bitte aber, diese Frage auf Namensaufruf zu beantworten.

Mit Ja antworten sämmtliche anwesende Kammermitglieder:

Vizepräsident Gottschald,	v. Posern,
Secretair Starke,	Graf Einsiedel-Wolkenburg,
= v. Zehmen,	v. Heynik-Weicha,
Prinz Johann,	v. Römer,
v. Nostitz-Zandendorf,	v. Erdmannsdorf,
Graf Solms,	v. Mehsch,
v. König,	v. Kochow,
Graf Schönburg,	Graf Stolberg,
Bürgermeister Hennig,	v. Carlowitz,
v. Schönberg-Purschenstein,	v. Egidy,
Bürgermeister Lohr,	v. Büttichau,
v. Beschwitz,	Graf Riesch,
Bürgermeister Müller,	Präsident v. Schönfels.
= Wimmer,	